

SYNOPSIS

GGR-Vorlage Nr. 1606.2

**Reglement über die Förderung der nachhaltigen Nutzung von Energie und Wasser (Energierglement):
Totalrevision des Energierglements vom 1. Februar 2000**

Antrag Stadtrat Nr. 1606 vom 26. Juni 2001	Antrag der Spezialkommission Nr. 1606.1 vom 22. August 2002	Antrag Stadtrat Nr. 1606.2 vom 10. September 2002
Reglement über die Förderung der nachhaltigen Nutzung von Energie und Wasser (Energierglement) vom DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG, gestützt auf § 25 Ziffer 6 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. April 1962, b e s c h l i e s s t: § 1 <i>Zweck und Geltungsbereich</i> ¹ Dieses Reglement bezweckt, a) die Nutzung erneuerbarer Energien	Reglement über die Förderung der nachhaltigen Nutzung von Energie und Wasser (Energierglement) vom DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG, gestützt auf § 25 Ziffer 6 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. April 1962, b e s c h l i e s s t: § 1 <i>Zweck und Geltungsbereich</i> ¹ Abs. 1 gemäss Antrag SR	

Antrag Stadtrat Nr. 1606 vom 26. Juni 2001	Antrag der Spezialkommission Nr. 1606.1 vom 22. August 2002	Antrag Stadtrat Nr. 1606.2 vom 10. September 2002
b) zu unterstützen, den sparsamen und rationellen Umgang mit Energie und Wasser zu fördern, c) die Bevölkerung über erneuerbare Energien sowie den sparsamen und rationellen Umgang mit Energie und Wasser zu informieren und sie hierfür zu sensibilisieren. ² Zu diesen Zwecken werden finanzielle Leistungen ausgerichtet, Förderprogramme durchgeführt oder unterstützt sowie Informationen und Beratung angeboten. ³ Dieses Reglement gilt für Förderungsmassnahmen auf dem Gebiet der Stadt Zug. Förderprogramme gemeindeübergreifender Natur können unterstützt werden, wenn sie für die Stadt Zug von	²angeboten. Keine finanziellen Mittel erhalten öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Unternehmungen, die durch die öffentliche Hand beherrscht werden. (Satz 2 neu). ³ Dieses Reglement gilt für Förderungsmassnahmen auf dem Gebiet der Stadt Zug. (Satz 2 gestrichen).	²einverstanden... ³einverstanden...

Antrag Stadtrat Nr. 1606 vom 26. Juni 2001	Antrag der Spezialkommission Nr. 1606.1 vom 22. August 2002	Antrag Stadtrat Nr. 1606.2 vom 10. September 2002
unmittelbarem Nutzen sind. § 2 <i>Beiträge an Solarenergieanlagen</i> ¹ Thermische Solarenergieanlagen werden mit einem Beitrag nach Massgabe der Kollektorfläche unterstützt, netzgekoppelte Fotovoltaikanlagen mit einem Beitrag pro Kilowattpeak (kWp). ² Die Beiträge dürfen zusammen mit allfälligen Leistungen von Bund und Kanton die folgenden Anteile der durchschnittlichen Investitionskosten solcher Anlagen nicht übersteigen: a) 25% bei thermischen Solarenergieanlagen; b) 60% bei Fotovoltaikanlagen. ³ Der Stadtrat legt die Beitragssätze	§ 2 <i>Beiträge an Solarenergieanlagen</i> Abs. 1 gemäss Antrag Stadtrat Abs. 2 gemäss Antrag Stadtrat ³ Der städtische Beitrag beträgt höchstens	³ ...einverstanden...

Antrag Stadtrat Nr. 1606 vom 26. Juni 2001	Antrag der Spezialkommission Nr. 1606.1 vom 22. August 2002	Antrag Stadtrat Nr. 1606.2 vom 10. September 2002
und die technischen Bedingungen fest. Er orientiert sich dabei an den technischen Richtlinien des Bundes und des Kantons. § 3 <i>Beiträge an andere Anlagen</i> ¹ Als förderungswürdig gelten Anlagen, die erneuerbare Energien nutzen oder in anderer Hinsicht eine sparsame und rationelle Energienutzung gewährleisten. Gefördert werden namentlich Wärme-Kraft-Koppelungs-Anlagen sowie Anlagen zur Nutzung von Erd- und Umweltwärme, von Biogas, von Biomasse und von Windenergie. ² Eine Beitragsleistung erfolgt: a) für innovative Anlagen in Neubauten, wenn die Baute den gesetzlichen Grenzwert des Heizenergiebedarfs einhält; b) für erprobte Anlagen in Neubauten, wenn die Baute den gesetzlichen Grenzwert des Heizenergiebedarfs um mindestens 20% unterschreitet;	tens Fr. 100'000.- pro Anlage. § 3 <i>Beiträge an andere Anlagen</i> Abs. 1 gemäss Antrag Stadtrat Abs. 2 gemäss Antrag Stadtrat	

Antrag Stadtrat Nr. 1606 vom 26. Juni 2001	Antrag der Spezialkommission Nr. 1606.1 vom 22. August 2002	Antrag Stadtrat Nr. 1606.2 vom 10. September 2002
c) für erprobte oder für innovative Anlagen bei Gebäudesanierungen, wenn die Baute nach der Sanierung den gesetzlichen Grenzwert des Heizenergiebedarfs einhält. ³ Der Beitrag darf 20% der notwendigen Investitionskosten der Anlage nicht übersteigen. § 4 <i>Beitragszusicherung</i> ¹ Gesuche um Beiträge nach §§ 2 und 3 dieses Reglements sind der zuständigen städtischen Amtsstelle vor Baubeginn der Anlage einzureichen. ² Ein Rechtsanspruch auf Zusicherung von Beiträgen besteht nur im Rahmen des vom Grossen Gemeinderat bewilligten Voranschlagskredits.	³ Der städtische Beitrag beträgt höchstens 20 % der notwendigen Investitionskosten und darf Fr. 100'000.- pro Anlage nicht übersteigen. § 4 <i>Beitragszusicherung</i> Abs. 1 gemäss Stadtrat ²bewilligten Voranschlagskredits. Übersteigen die angeforderten Beiträge die verfügbaren finanziellen Mittel, erfolgt die Beitragszusicherung gestützt auf eine Priorität.	³ ...einverstanden... ² ...einverstanden...

Antrag Stadtrat Nr. 1606 vom 26. Juni 2001	Antrag der Spezialkommission Nr. 1606.1 vom 22. August 2002	Antrag Stadtrat Nr. 1606.2 vom 10. September 2002
³ Beiträge, die durch falsche oder irreführende Angaben erwirkt wurden, sind ganz oder teilweise und mit Zins zurückzuerstatten. Der Zinssatz beträgt 5% im Jahr. § 5 <i>Förderprogramme</i> ¹ Zur Förderung der Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsamen und rationellen Nutzung von Energie und Wasser kann die Stadt Zug zeitlich befristete Programme durchführen oder unterstützen. ² Für jedes Programm ist vorgängig ein verbindliches Konzept zu erstellen, welches veröffentlicht wird.	tenordnung. (Satz 2 neu). ³Angaben erwirkt wurden, sind mit Zins zurückzuerstatten. (Satz 1 verändert; Satz 2 unverändert). § 5 gemäss Antrag Stadtrat	³ ...einverstanden...

Antrag Stadtrat Nr. 1606 vom 26. Juni 2001	Antrag der Spezialkommission Nr. 1606.1 vom 22. August 2002	Antrag Stadtrat Nr. 1606.2 vom 10. September 2002
§ 6 <i>Information und Beratung</i> ¹ Die Stadt Zug informiert die Bevölkerung über erneuerbare Energien und die sparsame und rationelle Nutzung von Energie und Wasser. ² Die zuständige städtische Amtsstelle berät Private und Behörden auf den Gebieten erneuerbare Energien sowie sparsame und rationelle Nutzung von Energie und Wasser. Sie kann dem Grossen Gemeinderat und dem Stadtrat Empfehlungen abgeben. ³ Mit den Informations- und Beratungsaufgaben können ausserhalb der Stadtverwaltung stehende Dritte beauftragt werden. Die Informations- und Beratungstätigkeit privater Organisationen kann finanziell unterstützt werden.	§ 6 <i>Information und Beratung</i> ¹ Die Bevölkerung der Stadt Zug wird über erneuerbare Energien und die sparsame und rationelle Nutzung von Energie und Wasser informiert. ² Private, Behörden und Amtsstellen erhalten fachliche Beratung auf den Gebieten erneuerbare Energien sowie sparsame und rationelle Nutzung von Energie und Wasser. Abs. 3 gemäss Antrag Stadtrat	¹ ...einverstanden... ² ...einverstanden...

Antrag Stadtrat Nr. 1606 vom 26. Juni 2001	Antrag der Spezialkommission Nr. 1606.1 vom 22. August 2002	Antrag Stadtrat Nr. 1606.2 vom 10. September 2002
6 dieses Reglements; b) zur geplanten Vergabe von Innovations- und Forschungspreisen im Sinne von § 7 dieses Reglements. ³ Die Energiekommission verfügt über ein selbständiges Antragsrecht gegenüber dem Stadtrat und der Stadtverwaltung. § 9 <i>Finanzierung</i> Für Beiträge nach §§ 2, 3 und 6 Absatz 3 Satz 2 dieses Reglements sowie für Förderungsmassnahmen nach §§ 5 und 7 bewilligt der Grosse Gemeinderat jährlich einen Voranschlagskredit von mindestens Fr. 500'000.-. § 10 <i>Vollzug</i> Der Stadtrat vollzieht dieses Regle-	§ 9 wird zu § 7 § 7 <i>Finanzierung</i> Für Beiträge nach §§ 2, 3 und 6 Absatz 3 Satz 2 dieses Reglements sowie für Förderungsprogramme nach § 5 bewilligt der Grosse Gemeinderat jährlich einen Voranschlagskredit von Fr. 500'000.-. § 10 wird zu § 8 § 8 <i>Vollzug durch den Stadtrat</i> Der Stadtrat vollzieht dieses Regle-	...einverstanden... § 8 <i>Vollzug durch den Stadtrat</i> Ingress und Bst. a wie Antrag Spezial-

Antrag Stadtrat Nr. 1606 vom 26. Juni 2001	Antrag der Spezialkommission Nr. 1606.1 vom 22. August 2002	Antrag Stadtrat Nr. 1606.2 vom 10. September 2002
ment. Nebst der Festlegung der Zuständigkeiten hat er insbesondere, a) die Beitragssätze und die technischen Bedingungen im Sinne von § 2 Abs. 3 dieses Reglements zu bestimmen, b) die Beiträge nach diesem Reglement zuzusichern, soweit er diese Aufgabe nicht an eine untergeordnete Amtsstelle delegiert hat, c) die Mitglieder der Energiekommission sowie deren Präsidium für eine Dauer von vier Jahren zu wählen, d) eine Prioritätenordnung zu erstellen für die Verwendung des nach § 9 die-	ment, soweit der Vollzug nicht ausdrücklich einer anderen Instanz übertragen worden ist. Er erfüllt dabei insbesondere folgende Aufgaben: a) Festlegung der Zuständigkeiten, soweit diese nicht bereits im Reglement erfolgt ist; b) Genehmigung von Förderprogrammen im Sinne von § 5 dieses Reglements; c) Wahl der Mitglieder der Energiekommission sowie von deren Präsidium für eine Dauer von vier Jahren; d) Aufsicht über die Tätigkeit der Energiekommission.	kommission b) Festlegung der Beitragssätze und der technischen Bedingungen für die Beitragsleistung nach den §§ 2 und 3 dieses Reglements. Er orientiert sich dabei an den technischen Richtlinien des Bundes und des Kantons. c) Genehmigung... wie Bst. b Spezialkommission... d) Wahl... wie Bst. c Spezialkommission e) Aufsicht... wie Bst. d Spezialkommission

Antrag Stadtrat Nr. 1606 vom 26. Juni 2001	Antrag der Spezialkommission Nr. 1606.1 vom 22. August 2002	Antrag Stadtrat Nr. 1606.2 vom 10. September 2002
ses Reglements bewilligten Vorschlagskredits.	§ 9 <i>Vollzug durch die Energiekommission</i> ¹ In der Stadt Zug besteht eine sieben Mitglieder umfassende Energiekommission. ² Die Energiekommission erfüllt folgende Aufgaben: a) Behandlung der Beitragsgesuche und Zusicherung der Beiträge nach den §§ 2 und 3 dieses Reglements; b) Vorberatung und Antragstellung an den Stadtrat in Bezug auf Förderungsprogramme nach § 5 dieses Reglements;	f) Genehmigung der Prioritätenordnung für die Verwendung des nach § 7 dieses Reglements bewilligten Vorschlagskredits. § 9 <i>Vollzug durch die Energiekommission</i> Abs. 1 gemäss Antrag Spezialkommission ² Ingress und Bst. a gemäss Antrag Spezialkommission b) Vorberatung und Antragstellung an den Stadtrat in Bezug auf Beitragssätze und technische Bedingungen sowie in Bezug auf Förderungsprogramme nach § 5 dieses Reglements; (geändert)

Antrag Stadtrat Nr. 1606 vom 26. Juni 2001	Antrag der Spezialkommission Nr. 1606.1 vom 22. August 2002	Antrag Stadtrat Nr. 1606.2 vom 10. September 2002
	c) Erstellen einer Prioritätenordnung für die Verwendung des nach § 7 dieses Reglements bewilligten Voranschlagskredits; d) fachliche Beratung von Privaten, Behörden und Amtsstellen auf den Gebieten erneuerbare Energien sowie sparsame und rationelle Nutzung von Energie und Wasser, soweit mit dieser Aufgabe nicht Dritte beauftragt worden sind. ³ Die Energiekommission legt überdies die Beitragssätze und die technischen Bedingungen fest für die Beitragsleistung nach den §§ 2 und 3 dieses Reglements. Sie orientiert sich dabei an den technischen Richtlinien des Bundes und des Kantons. ⁴ Die Energiekommission erstattet dem Stadtrat über ihre Tätigkeit jährlich Bericht. Die Berichterstattung umfasst insbesondere die Verwendung der finanziellen Mittel.	c) gemäss Antrag Spezialkommission d) gemäss Antrag Spezialkommission ³ Antrag der Spezialkommission streichen. Abs. 4 Antrag Spezialkommission wird zu Abs. 3

Antrag Stadtrat Nr. 1606 vom 26. Juni 2001	Antrag der Spezialkommission Nr. 1606.1 vom 22. August 2002	Antrag Stadtrat Nr. 1606.2 vom 10. September 2002
§ 11 <i>Übergangsbestimmungen</i> ¹ Für Beitragsgesuche, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements erstinstanzlich noch nicht abschliessend entschieden sind, gilt das neue Recht. ² Für das Jahr 2001 betragen die gestützt auf § 9 dieses Reglements bewilligten finanziellen Mittel Fr. 900'000.-. ³ Der Energiefonds wird auf den 31. Dezember 2001 aufgelöst. In diesem Zeitpunkt noch vorhandene Aktiven fliessen in die laufende Rechnung. ⁴ Die Energiekommission nach § 10 des Reglements zur Förderung erneuerbarer Energien und der rationellen Energie- und Wassernutzung vom 1. Februar 2000 tritt in die Rechtsstellung der Energiekommission gemäss § 8 des vorliegenden Reglements.	§ 11 wird zu § 10 § 10 <i>Übergangsbestimmungen</i> ¹ ...gemäss Antrag Stadtrat ² Für die Verpflichtungen aus den Jahren 2001 und 2002 werden insgesamt Fr. 1'400'000.- bewilligt. ³ Der Energiefonds wird auf den 31. Dezember 2002 aufgelöst. (Satz 2 gemäss Antrag Stadtrat) ⁴gemäss § 9 des vorliegenden Reglements.	² ...einverstanden... ³ ...einverstanden... ⁴ ...einverstanden...

Antrag Stadtrat Nr. 1606 vom 26. Juni 2001	Antrag der Spezialkommission Nr. 1606.1 vom 22. August 2002	Antrag Stadtrat Nr. 1606.2 vom 10. September 2002
§ 12 <i>Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts</i> ¹ Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. April 1962 und nach der rechtskräftigen Genehmigung durch den Kanton am 1. Oktober 2001 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement zur Förderung erneuerbarer Energien und der rationellen Energie- und Wassernutzung vom 1. Februar 2000 aufgehoben.	§ 12 wird zu § 11 § 11 <i>Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts</i> ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2002 in Kraft. ²...gemäss Antrag Stadtrat	...einverstanden...